



Warum eine Wasserrahmenrichtlinie?

- Vielfältiger Einfluss menschlicher Aktivitäten auf Wasserqualität und -quantität
- Sektorspezifische Regeln und ihre Grenzen
- Konzept der Flussgebietseinheit



Eine Vielzahl von menschlichen Aktivitäten hat Einfluss auf die Wasserqualität. Eine Interaktion der verschiedenen Sektoren und gemeinsame Betrachtung (= Konzept der Flussgebietseinheit) ist daher sehr wichtig. Dabei soll verhindert werden, dass Akteure gegeneinander spielen. Da Flüsse häufig Grenzen überschreiten, soll durch die WRRL mitunter die Zusammenarbeit der Behörden gefördert werden.



Überblick über die Rechtsinstrumente

Wasserrahmenrichtlinie

Ausgestaltung Schlüsselbegriffe:

- Grundwasser (2006/118/EG)
- Prioritäre Stoffe/Umweltqualitätsnormen (2013/39/EU)

Vervollständigung Anwendungsbereich:

- Hochwasserrichtlinie (2007/60/EG)
- Meeresstrategie-Richtlinie (2008/56/EG)

- Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG)
- Nitratriichtlinie (91/767/EWG)
- Trinkwasserrichtlinie (98/83/EWG)
- Badegewässerrichtlinie (2006/7/EG)
- UVP-Richtlinie (2011/92/EU), SUP-Richtlinie (2001/42/EG)
- FFH (92/42/EWG) und Vogelschutz (2009/147/EG)-Richtlinien
- Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG)
- Industrieemissionen-Richtlinie (2010/75/EU)
- Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG)

Im roten Kasten werden die WRRL und deren Tochterrichtlinien dargestellt. Auf der rechten Seite werden Richtlinien, die mit der WRRL interagieren, aber nicht zur gleichen Familie gehören, dargestellt. In der Vielseitigkeit der anderen Richtlinien spiegelt sich der Nexus-Ansatz wider. Die WRRL gibt vielen Richtlinien, die die Wasserqualität betreffen, einen Rahmen vor. Dies betrifft beispielsweise die Fristen. In Folge wird auf die einzelnen Instrumente genauer eingegangen.



Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG)

- *Sammlung und Behandlung von Abwasser in allen Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnerwerten (EW);*
- *Zweitbehandlung aller Einleitungen aus Gemeinden ab 2000 EW und weitergehende Behandlung für Gemeinden ab 10000 Einwohnerwerten in ausgewiesenen empfindlichen Gebieten;*
- *Genehmigung aller Einleitungen in kommunale Abwassersammelsysteme: durch Haushalte, aber auch Industrie*
- *Überwachung der Leistung von Kläranlagen und aufnehmender Gewässer; und*
- *Kontrolle der Entsorgung und Wiederverwendung von Klärschlamm/ Wiederverwendung von behandeltem Abwasser.*

Die Richtlinie verlangt, dass Abwasser gesammelt und behandelt wird und versucht die Belastung abzuwägen. Eine Erstbehandlung ist eine chemische bzw. physikalische Reinigung des Abwassers, eine Zweitbehandlung ist eine biologische Reinigung. Genehmigungen werden nach Art 11 erteilt. Ziel ist es, einen Kreislauf herzustellen.



Nitratrichtlinie 91/676/EWG

Ziel: Verringerung der durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachten oder ausgelösten Gewässerverunreinigung, Verhindern weiterer Verschmutzung

Aufgaben der Mitgliedstaaten:

- *Ausweisung gefährdeter Gebiete (kann gesamtes Staatsgebiet sein)*
- *Verbindliches Aktionsprogramm basierend auf verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten und Umweltbedingungen. Anhang III beschreibt Maßnahmen, die AP umfassen muss*
- *Messung der Nitratkonzentration in Grundwasser und Oberflächengewässern*
- *Freiwillige Regeln der guten fachlichen Praxis, Schulungsmaßnahmen*
- *Alle vier Jahre Bericht über die Durchführung der Richtlinie*

Die Ausweisung gefährdeter Gebiete kann auch einen ganzen Mitgliedsstaat betreffen. Da Maßnahmenprogramme regelmäßig geprüft werden müssen, braucht es Messungen. Der Bericht erfolgt an die Kommission.



Trinkwasserrichtlinie 98/83/EG

Mitgliedstaaten stellen Genusstauglichkeit und Reinheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch sicher

- frei von Mikroorganismen, Parasiten und anderen Stoffen, die eine potenzielle Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen)
- Qualitätsstandards
- risikobasierter Ansatz

Punkt der Einhaltung (wenn Verteilungsnetz): am Wasserhahn.

Regelmäßige Überwachung durch Probenahmen, Untersuchungen, Beschränkungen oder Verbote.

Der risikobasierte Ansatz (Art 7) verlangt nicht nur, dass das Wasser sauber und genusstauglich aus dem Wasserhahn kommt, sondern auch, dass die Gewässer darüber hinaus geschützt werden. Dadurch kann der Aufwand für die Trinkwasserherstellung reduziert werden.

In Deutschland gab es einen Fall zur Flutung einer Braunkohlegrube, die eine hohe Sulfatkonzentration im Spreewasser zur Folge gehabt hätte. Da eine Parteieneinigung erzielt werden konnte, gibt es zwar kein Urteil, die Generalanwältin war aber der Meinung, dass die Weser-Rechtsprechung auch auf Trinkwasser anwendbar ist.

Um die Verschlechterung des Zustands feststellen zu können, gibt es in der WRRL aufgelistete Komponenten. Die Behörde muss prüfen, ob es negative Auswirkungen auf die Wasserqualität geben könnte. Wenn eine Verschlechterung droht, muss geprüft werden, ob Gesundheitsgefahr besteht.



Richtlinie 2006/7/EG über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung

hebt Richtlinie 76/160/EWG auf

Badestelle: Abschnitt eines Oberflächengewässers, bei dem die zuständige Behörde mit einer großen Zahl von Badenden rechnet (und kein Verbot erlassen hat oder auf Dauer vom Baden abrät)

Systematische Überwachung der Wasserqualität (im Normalfall 4 Proben/Saison)

Information der Öffentlichkeit über den Status (Klassifizierung: mangelhaft, ausreichend, gut, ausgezeichnet)

Badeggebiet ist ein Schutzgebiet im Sinne der WRRL – verlangt Bewirtschaftungsmaßnahmen v.A. wo „mangelhaft“

Die Richtlinie verlangt, dass Wasserqualität von Badestellen überwacht werden muss. Bei mangelhafter Klassifizierung müssen Maßnahmen getroffen werden, um den Status zu verbessern.



Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

Zielt darauf ab, schädliche Industrieemissionen in der gesamten EU zu verringern, insbesondere durch eine bessere Anwendung der besten verfügbaren Techniken (BVT).

Fordert die Festlegung von Emissionswerten in Genehmigungen auch für die Wasserentnahme und -ableitung. Diese Genehmigungsaufgaben müssen unter Bezugnahme auf die BVT-Schlussfolgerungen festgelegt werden.

Einführung von Mindestanforderungen in Bezug auf die Umweltinspektionen von Anlagen, die Überprüfung und Aktualisierung von Genehmigungen und die Berichterstattung über die Einhaltung der Vorschriften.

Gemäß Art 13 sollen durch Informationsaustausch verschiedener Industrien, die Einfluss auf die Gewässerqualität haben, BVT-Merkblätter erstellt werden. Der operative Teil dieser Merkblätter fasst die Ergebnisse der Diskussionen der Parteien im Forum zusammen.



Wasserrahmenrichtlinie

Schützt alle Wasserkörper (vor allen Belastungen)

- Keine Verschlechterung des Zustands von Oberflächengewässern und Grundwasser (Artikel 4)
 - Verringerung/Grenzwert/Vermeidung des Eintrags von Schadstoffen (z. B. Chemikalien)
 - Entnahme
- Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands bis 2015 (oder 2021 oder 2027)
 - Wie: Pläne (Flussgebietseinheit) und Maßnahmenprogramme
 - Weser- Urteil : Behörde muss prüfen – Ziele nicht nur durch Pläne erreichen
 - Artikel 10 Absatz 3 WRRL: erforderlichenfalls über die Anforderungen an Nitrat, kommunales Abwasser, Industrieemissionsrichtlinien hinausgehen

Die Richtlinie umfasst alle Wasserkörper, somit Oberflächengewässer, Grundgewässer und auch Küstengewässer. Art 3 behandelt die länderübergreifende gemeinsame Planung von Flussgebietseinheiten. Die Mitgliedsstaaten sollen für eine Koordinierung der Maßnahmenprogramme für gesamte Flussgebietseinheiten sorgen. Es gibt bisher keine Rechtsprechung zu Art 10 Abs 3.



Grundwasserrichtlinie 2006/118

Ergänzt die WRRL in Bezug auf den Qualitätsstatus

*Bewertung des **chemischen** Zustands von Grundwasserkörpern – Ermittlung und Umkehrung signifikanter und anhaltender steigender Trends bei Schadstoffkonzentrationen*

Festlegung von Grundwasserqualitätsnormen gemäß Anhang I und Festlegung von Schwellenwerten für Schadstoffe, die Maßnahmen zur Eindämmung dieses Aufwärtstrends auslösen

Maßnahmen: Vermeidung oder Begrenzung des Eintrags von Schadstoffen

Die Grundwasserrichtlinie beruht auf der WRRL, legt jedoch zusätzlich den Qualitätsstatus des Grundwassers fest. Sie führt zudem Qualitätsziele ein.



**Umweltqualitätsnormen-Richtlinie
(2008/105/EG, geändert durch 2013/39/EU)**

Allgemeines Ziel der WRRL: Erreichung eines guten Zustands

Oberflächengewässer: guter chemischer Zustand + guter ökologischer Zustand

Guter chemischer Zustand von Oberflächengewässern bedeutet, dass alle auf EU-Ebene festgelegten Umweltqualitätsnormen für Chemikalien eingehalten werden.

Derzeit 45 prioritäre Stoffe und 8 weitere Stoffe

Überwachung + Überprüfung alle vier Jahre

Die Richtlinie bezieht sich auf Oberflächengewässer. 2013 wurden neu identifizierte Schadstoffe hinzugefügt. Derzeit gibt es einen Vorschlag der Kommission, neue Schadstoffe in die Liste aufzunehmen.



Hochwasserschutz-Richtlinie 2007/60/EG

Hochwasser in der EU oft länderübergreifend; „upstream/downstream“-Problem

Richtlinie verlangt umfassendes Management für die gesamte Flussgebietseinheit, abgestimmt über Staatsgrenzen hinweg

- Ermittlung der Risikogebiete (Erfahrungen und Vorhersagen)
- Kartierung (überschwemmungsgefährdete Gebiete, Gefahren- und Risikokarten, verschiedene Szenarien)
- darauf aufbauend Risikomanagementpläne

Karten und Pläne müssen regelmäßig aktualisiert werden (+jeweils SUP)

Öffentlichkeit muss informiert und beteiligt werden



Das upstream/downstream – Problem verlangt länderübergreifende Kooperation. Die Aktualisierung von Karten und Plänen dient nicht nur dem Umweltschutz, sondern soll auch das tatsächliche Risiko für Hochwasser darzustellen. Auch langfristige Entwicklungen müssen berücksichtigt werden.



**Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie
2008/56/EG**

Schutz der Meeresumwelt in ganz Europa bei gleichzeitiger nachhaltiger Nutzung mariner Güter und Dienstleistungen, von denen meeresbezogene wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten abhängen.

Ökosystembasierter Ansatz, der auf den Schutz des gesamten Spektrums der biologischen Vielfalt der Meere abzielt.

Ziel: Gewährleistung eines guten Umweltzustands in der Meeresumwelt bis 2020 = Ergebnisverpflichtung

Annahme von Plänen + Maßnahmen, vergleichbar mit WRRL

Hauptziel der Richtlinie ist es, bis 2020 einen guten Zustand in der Meeresumwelt zu erreichen. Dabei wird ein strategischer Ansatz verfolgt. Auch für Meeresstrategien und die Erstellung von Plänen ist die Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten von hoher Bedeutung.